



GEMEINDE ST. URSEN

Finanzreglement

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde St. Ursen

- Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

erlässt:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeindefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG)

Die Gemeindeversammlung legt die Steuerfüsse und –sätze mit separatem Entscheid fest.

Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von 30'000.-- Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, 5'000.-- Franken.

Art. 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt 3'000.-- Franken.

² Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)

a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue einmalige Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 30'000.-- Franken pro Geschäft nicht übersteigt. Artikel 10 bleibt vorbehalten. Auch ist er ermächtigt, neue wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 60'000.-- Franken pro Geschäft nicht übersteigen.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Art. 7 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 8 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auf höchstens 60'000.-- Franken beläuft.

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 9 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 30 % des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Nachtragskredits auf höchstens 6'000.-- Franken beläuft.

² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. Geringfügige Nachtragskredite unter 3'000.-- Franken müssen nicht aufgelistet werden.

Art. 10 Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)¹

¹ Dem Gemeinderat wird die Kompetenz zur Vornahme von Geschäften bis zum Betrag von CHF 30'000.— pro Geschäft gewährt:

- a) Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückerwerbs oder einer Grundstückveräusserung gleichkommt.
- b) Er beschliesst Bürgschaften und weitere Gutsprachen.
- c) Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.
- d) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

² Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.

³ Für eine allfällige andere Delegation zu einem konkreten Geschäft bleibt der Entscheid der Gemeindeversammlung vorbehalten.

Art. 11 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 12 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am **1. Januar 2022** in Kraft.

¹ Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.4.2022

Durch die Gemeindeversammlung St. Ursen genehmigt am: 15. Dezember 2021 und 27. April 2022
(Revision von Art. 10).

Die Gemeindeschreiberin:

Die Gemeindepräsidentin:

Doris Holzer

Marie-Theres Piller Mahler

Durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt am:

20. Januar 2022 und _____

Fribourg,

Der Staatsrat, Direktor